

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Neununddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1914.

IX.

Die Frage des Laienkurrechts vom Interregnum bis zur Goldenen Bulle.

Von

Mario Krammer.

Das Grundgesetz des alten Reiches, die zu Nürnberg und Metz im Jahre 1356 erlassene Goldene Bulle Kaiser Karls IV. unterzieht in der Hauptsache die Verfassung der Königswahl und des Kurfürstenkollegs einer gesetzlichen Regelung. Zwei Dinge waren es, die Karl auf dem Reichstage zu Nürnberg vor allem entscheiden wollte. Erstens wollte er dafür Sorge tragen, dass, wenn nach seinem Tode ein neuer König erwählt würde, dann der von der Mehrheit Erkorene allgemein für einen rechten König angesehen werde und kein Krieg ums Reich, wie vordem, mehr entstehen könne. Ausserdem aber sollte die Frage beantwortet werden, wer Laienkurfürst sei¹.

Man sollte meinen, dass diese Frage damals längst ihre Erledigung gefunden hätte. Seit langem stand ja fest, dass der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog zu Sachsen und der Markgraf von Brandenburg die Laienkurfürsten waren, das alleinige Recht zur Wahl und Einsetzung des Königs hatten. Aber wenn es auch jeweilig nur einen König von Böhmen gab, so gab es dafür immer mehrere Pfalzgrafen bei Rhein, Herzöge zu Sachsen, Markgrafen von Brandenburg. Denn nach der Idee der gesamten Hand ging das Erbe eines Fürsten an Gebieten und Rechten in das substantiell ungeteilte Eigen seiner Söhne über, die nur die Nutzungen teilten², so dass sie also sämtlich den oder die betreffenden Fürstennamen trugen und auch das Kurrecht seiner Substanz nach ge-

1) Bericht der Boten der Stadt Strassburg über die Ansprache des Kaisers vom 29. November 1355, Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches, Band 2) II, S. 70, Nr. 12: erstens, sagen sie, wollte Karl wissen, welre leigen kurfursten werent, dann unter anderem: were es, dasz er abe gienge, dasz man einen kunig kiesende wurde, wen das mere teil der fursten kuse, dasz den die herren und stette vur einen kunig hetten, durch dasz nit me krieg umb das rich wurde, als vor ime gewesen ist. 2) Vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte⁵ Bd. III, S. 263 ff.

meines Eigen war, seine Ausübung aber wechseln konnte. Wo nun darüber zwischen den Beteiligten eine friedliche und dauernde Einigung nicht zustande gekommen war, herrschte ein unaufhörlicher Widerstreit der Ansprüche, und daraus waren in dem Jahrhundert seit der Entstehung des Kurfürstenkollegs unablässige Irrungen und Wirrungen erwachsen. Diesem noch andauernden, unerfreulichen Zustande wollte Karl ein Ende machen. Sein Streben war — wie es in der Arenga zum siebenten Kapitel der Goldenen Bulle, wo diese Frage geregelt wird, heisst — dahin gerichtet, die Eintracht unter den Kurfürsten beständig zu erhalten, da der Erdkreis durch sie um so besser regiert werde, je weniger leicht ein Zweifel sich bei ihnen einschleichen könne, je mehr die Nächstenliebe unter ihnen gewahrt, alle Unklarheit beseitigt und das Recht eines Jeden völlig klargestellt werde. Deshalb wird kraft kaiserlicher Autorität verfügt: damit nach dem Tode der zeitweiligen Inhaber der vier weltlichen Kurfürstentümer unter ihren Söhnen kein Streit über den Besitz der Kur entstehen und das gemeine Wohl schädigen könne, soll dann nur der Erstgeborene aus rechtlicher Ehe, wenn er dem Laienstande angehört, als Kurfürst dem Vater folgen, danach dessen Erstgeborener und so fort. Sollte jemand der Erbberechtigten keine Söhne haben, so folgt sein ältester Bruder¹.

Hier wird also die Kur aus dem an alle Söhne und deren Nachkommen vererbbaaren Familieneigentum, das sie bisher gewesen war, zu dem ausschliesslichen Gut jeweils eines Mitgliedes einer kurfürstlichen Familie gemacht.

Jene Anschauung von der Kur als einem gemeinsamen Eigen hat bei den rheinischen Pfalzgrafen eine besonders bedeutsame Entwicklung genommen, weshalb wir mit ihnen beginnen wollen. Schon bei der ersten Kurfürstenwahl, der Richards von Cornwall (1256), macht sich jene Denkweise dort geltend². Die beiden Söhne Ottos

1) Zeumer a. a. O. II, 21 (auch bei Krammer, Quellen zur Geschichte der Königswahl und des Kurfürstenkollegs II, 142): *Ne inter eorum principum secularium electorum filios super iure, voce et potestate prefata . . . dissensionum possit materia suscitari et sic bonum commune periculosus dilacionibus impediri . . . decernimus, ut postquam iidem principes electores seculares et eorum quilibet esse desierit, ius, vox et potestas electionis huiusmodi ad filium primogenitum legitimum laicum, illo vero non extante, ad eiusdem primogeniti primogenitum similiter laicum . . . devolvatur . . .*

2) Zum Folgenden vgl. Zeumer, Die böhmische und die bayrische Kur im dreizehnten Jahrhundert, Historische Zeitschrift, Bd. 94, S. 209 ff.

des Erlauchten, Ludwig der Strenge und Heinrich, Herzöge zu Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein, von denen in der Teilung von 1255 jenem die Pfalz und Oberbayern, diesem Niederbayern zugefallen war, wurden damals als gemeinsame Inhaber der pfälzischen Kur zugelassen und haben zusammen den englischen Prinzen erwählt. Bei der Wahl Rudolfs von Habsburg im Jahre 1273 haben wieder beide gemeinsam, diesmal aber auf Grund eines bayerischen Kurrechts, gekoren und davon unabhängig hat der Pfalzgraf Ludwig auch das auf seinem Fürstentum ruhende Kurrecht, diesmal aber allein, ausgeübt. Seit Abschluss des Kurfürstenkollegs existiert kein bayrisches Kurrecht mehr, es muss im Jahre 1273 neu geschaffen worden sein¹. Weil der Böhme Ottokar bei einer Wahl Rudolfs nicht mitwirken wollte, die Kurfürsten aber es für gut hielten, die Siebenzahl der Wähler jedenfalls voll zu machen, wurde damals, ohne dass der Böhme ausdrücklich ausgeschlossen worden wäre, eine neue, bayrische Kur geschaffen. An dieser verlangte und erhielt jetzt Ludwig einen Anteil, gerade so wie er einst dem Bruder an der pfälzischen Kur teilzuhaben vergönnt hatte; dies Zugeständnis machte er aber dem jetzt mächtig gewordenen Heinrich offenbar aus Eifersucht nicht mehr. Diese Einrichtung einer neuen Kur hat zwar in den Schwabenspiegel (Landrecht 130) Aufnahme gefunden, ist aber reichsrechtlich nie rezipiert worden. Vielmehr hat König Rudolf sogar in aller Form später den Nachfolger Ottokars im böhmischen Königtum als Inhaber des Erzamts und Kurrechts anerkannt². Danach haben auch die Wittelsbacher einen dahinzielenden Anspruch nicht weiter geltend gemacht, nur im Jahre 1294 taucht noch eine Erinnerung daran auf³. Dagegen hat, als nach Ludwigs Tode (1294) sein Land in der Weise geteilt wurde, dass sein älterer Sohn Rudolf die Pfalz, sein jüngerer, Ludwig, der spätere König, Oberbayern erhielt, auch diese oberbayrische Linie Anteil an der pfälzischen Kur beansprucht und zugebilligt erhalten. Bei der ersten Wahl Albrechts hat Ludwig als Pfalzgraf mitgewirkt⁴; die gegen

1) Zeumer a. a. O. S. 223 f. 234. 2) Zuerst am 4. März 1289, MG. Const. III, p. 408, nr. 415, dann am 26. September 1290, MG. I c. p. 426 sq., nr. 444 (Krammer, Quellen II, 15 f.). 3) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 243. 4) Er hat seine Stimme dem Herzog von Sachsen-Wittenberg übertragen, vgl. MG. Const. IV, p. 4 sq., nr. 5 (Krammer, Quellen II, 26); hier heisst es: *declaramus . . . , quod nos . . . principum, qui regem . . . ius et potestatem optinent eligendi, . . . collegio aggregati*

König Adolf verschworenen Fürsten hatten, da sie wohl wussten, dass auf den treu zum Nassauer haltenden Pfalzgrafen Rudolf nicht zu rechnen war, statt seiner den unmündigen, unter ihrem Einfluss stehenden Ludwig als Kurfürsten mit herangezogen. An der zweiten Wahl Albrechts hat dann der besser berechnigte Rudolf allein teilgenommen¹. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass dieser das Kurrecht seines Bruders überhaupt geleugnet hätte. Denn hernach, vor der Wahl Heinrichs VII., treten beide gemeinschaftlich als Kurfürsten auf², bei der Erhebung selber mitgewirkt hat aber nur Rudolf³. Es ging wohl damals nicht an, dass an dem eigentlichen Wahlakt zwei oder mehr Inhaber einer Kurstimme teilnahmen. Dafür sprechen auch andere Zeugnisse jener Zeit, auf die wir noch zurückkommen. Nur bei der oben erwähnten Wahl Richards von Cornwall haben allerdings zwei Wittelsbacher namens der Pfalz mit abgestimmt⁴. Infolge dieses für jene Zeit anzusetzenden Prinzips wurde auch, als im Jahre 1313 die Brüder Rudolf und Ludwig ihre Lande und Herrschaften vereinigten und fortan gemeinsam zu besitzen und zu nutzen beschlossen, ausgemacht, dass die Kur von ihnen nicht etwa auch gemeinsam geführt werden, sondern zwischen ihnen dergestalt wechseln sollte, dass zunächst Rudolf, solange er lebte, stimmführender Kurfürst wäre.

ordine geniture . . . transfundimus plenitudinem potestatis eligendi . . . Albertum . . . nomine et vice nostri in regem . . . Hiernach ist also Ludwig kraft seiner Geburt, kraft Erbrechts ebensogut wie sein Bruder Mitglied des Kurfürstenkollegs und zur Kur berechtigt. Freilich halte ich dies Stück, das nur im Formelbuch König Albrechts I. überliefert ist, nicht für die Wiedergabe einer echten Urkunde des Bayern, sondern für ein Erzeugnis der österreichischen Kanzlei (s. Krammer, Kurfürstenkolleg S. 318). Doch gibt es eine damals herrschende Ansicht ohne Frage richtig wieder und ebenso ist an der Tatsache der erfolgten Stimmübertragung nicht zu zweifeln. Auch an der Absetzung Adolfs hat der Bayernherzog, vertreten durch den Sachsen, mitgewirkt, vgl. MG. Const. III, p. 551, nr. 589 § 4 (Krammer, Quellen II, 30), siehe auch Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I, 117. 1) Vgl. den Eingang des Wahldekrets, MG. Const. IV, p. 8, nr. 9 (Krammer, Quellen II, 31). 2) Vgl. die Urkunde der beiden Herzöge vom 11. Juli 1308, MG. l. c. p. 215, nr. 250, wo die Möglichkeit der Wahl eines der beiden Wittelsbacher in Erwägung gezogen wird. Im Anschluss hieran heisst es: *Quicumque vero alter per nos et coelectores nostros in regem prefectus fuerit . . .* Beide sprechen also von ihren Mitkurfürsten, jeder von ihnen weist sich einen vollen Anteil am Kurrecht zu. 3) Wie sich aus dem erhaltenen trierischen Wahldekret ergibt, MG. l. c. p. 228 sq., nr. 262 (Krammer, Quellen II, 48 ff.). 4) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 218 ff.

Wenn Ludwig ihn überleben sollte, hätte er alsdann bei der Königswahl zu fungieren. Nach dem Tode beider sollte der älteste unter allen ihren Söhnen die Kur haben, falls und solange dann noch der gegenwärtige Gemeinbesitz beibehalten würde, und bei einer Teilung der, an den sie fallen würde, die übrigen mit Gütern und Herrschaften hinlänglich entschädigen¹. Für den Fall einer Teilung wird also keinerlei Entscheidung getroffen, die Nutzung des pfälzischen Kurrechts kann an jeden Beliebigen, immer aber nur an einen fallen. Gemäss der über das Alternieren hier getroffenen Anordnung hat im Jahre 1314 Rudolf und zwar Friedrich von Oesterreich gewählt². Ludwig wurde von den anderen Kurfürsten selber zum Könige erkoren.

Den schon im Jahre 1313 vorgesehenen Teilungsvertrag haben später, als Rudolf I. längst tot war (1319), seine Söhne Rudolf II. und Ruprecht I. zusammen mit ihrem Neffen Ruprecht II. — dem Sohne Herzog Adolfs, des ältesten, zur Zeit schon verstorbenen Abkömmlings des ersten pfälzischen Rudolf — im Jahre 1329 zu Pavia mit dem Kaiser Ludwig und seinen beiden Söhnen, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und dem Herzog Stephan von Bayern, abgeschlossen. Danach sollten nun die Pfälzer bei der nächsten Königswahl das Recht der Kur haben, bei der dann folgenden die Bayern und so die Stimmführung ständig zwischen diesen und jenen wechseln³. Wer unter jenen bzw. diesen Stimmführer sein sollte, wurde aber nicht ausgemacht. Der Gedanke, dass nur immer einer Kurfürst sein könnte, der beim Vertrage von 1313 noch so lebendig war, begegnet hier nirgends. Man kann ihn nicht ohne Absicht haben ausfallen lassen und der Grund dazu ist nicht schwer zu finden. Den Münchener Vertrag hatten nur zwei Paciscenten miteinander abgeschlossen, Ludwig und Rudolf, von denen erst der eine, dann der andere küren sollte. Hier aber stehen auf pfäl-

1) Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte VI, S. 217 ff., Nr. 248 (Krammer, Quellen II, 56). 2) Vgl. das Wahldekret, MG. Const. V, p. 91 sqq., nr. 95 (Krammer, Quellen II, 58). 3) Quellen und Erörterungen VI, S. 298 ff., Nr. 277 (Krammer, Quellen II, 88): Wir (das heisst die Pfälzer) sulen auch den ersten römischen chung welen fur uns un fur unsern tail. So suln unsers lieben herren und vettern cheiser Ludwigs chint, Ludwig und Stephan, oder ir erben den andern römischen chung welen, und also sol die wechslung der wal dez richs zwischen uns und unsern erben und in und iren erben furbaz ewichlich beleiben.

zischer Seite allein drei. Wäre nun gesagt worden, Rudolf solle bei der nächsten Wahl die Stimme haben, dann einer von den Baiern und dann erst Ruprecht, so würde dieser sehr spät und vielleicht niemals zur Ausübung seines Rechts kommen, ja dies vielleicht an andere Erben Rudolfs übergehen. Ruprechts Wille war aber darauf gerichtet, neben dem Bruder als Kurfürst aufzutreten; dafür spricht sein Verhalten später bei Günthers Wahl, dafür auch sein Auftreten neben Rudolf beim Kurverein von Rense (1338). An diesem haben sich ebenso wie an der Fällung des dort gefundenen Weistums nicht weniger als vier Wittelsbacher beteiligt, — die, wie es freilich dort heisst, zusammen den Pfalzgrafen bei Rhein darstellen, da nicht entschieden sei, wer unter ihnen der die Stimme Führende wäre¹ — nämlich die drei Pfälzer Rudolf II., Ruprecht I. und II. und neben ihnen noch Herzog Stephan von Bayern, dessen Name uns auch im Vertrage von Pavia begegnet ist. Er nahm gleichfalls als Mitträger der pfälzischen Stimme teil, da ja nur für Königswahlen, nicht aber für sonstige Aktionen der Kurfürsten ausgemacht worden war, dass zunächst lediglich die pfälzische Linie in Tätigkeit treten sollte, und weil, wie gesagt, eine Stimmführung durch mehrere den Wittelsbachern damals nicht unstatthaft erschien. Als Teilhaber hier mit zu erscheinen, wäre endlich auch der älteste Sohn des Kaisers, Ludwig, berechtigt gewesen, der aber wohl als alleiniger Besitzer einer anderen Kur (Brandenburg) seinem jüngeren Bruder die Vertretung des bayrischen Anteils an der pfälzischen Kur überliess.

Wenn aber damals die Wittelsbacher so zu vierein im Kurverein und in der Weistumsurkunde auftreten durften, so hält gleichwohl diese Urkunde, wie aus den zitierten Worten hervorgeht, prinzipiell daran fest, dass nur einer von jenen Pfalzgraf und Stimmführer sein könne. Nur weil dies noch nicht entschieden sei, heisst es dort, wären vier Wittelsbacher genannt. Der bisher bei den Wahlen beobachtete Grundsatz, dass jede Stimme nur von einem geführt werden dürfe, damit nie die Rechtsnorm von der

1) Vgl. die Bundesurkunde, Zeumer, Quellensammlung S. 154, Nr. 126 (Krammer, Quellen II, 89) und besonders das Weistum, Zeumer, N. A. XXX, 110 ff. (a. a. O. S. 91). Den geistlichen Kurfürsten folgen hier: *illustres principes et domini domini Radulphus, Rupertus et Rupertus ac Stephanus, representantes comitem palatinum Rensi, cum non esset diffinitum, quis eorum comes esse debeat vocem habens...*

Kur des Königs durch sieben Fürsten ins Wanken kommen könne, sollte aufrecht erhalten werden und auch für die nunmehr in Aufnahme gekommenen sonstigen Handlungen des Kollegs Geltung haben. Es muss sich also im Schosse des Kollegs ein Widerstand gegen die wittelsbachische, im Paveser Vertrag enthaltene Ansicht, dass mehrere Stimmführer sein könnten, geregt haben, ein Widerstand, der auch bewirkte, dass die Pfalzgrafen ihre damaligen Abmachungen modifizieren mussten. Zunächst haben sie, z. T. noch vor dem förmlichen Abschluss des Kurvereins und vor Fällung des Weistums (16. Juli), ausdrücklich die Geltung des ihrer Ansicht entgegengesetzten Prinzips und zwar für alle Arten kurfürstlicher Tagungen anerkannt. Sie erklären in gleichlautenden Urkunden vom 15. Juli bzw. 7. August, dass nicht mehr als einer unter allen denen, die Pfalzgrafen bei Rhein sind oder sich dafür halten, Kur an dem Reiche hat und dass, wo die Kurfürsten als solche irgendwie tagen und verhandeln, sie nicht mehr als einen von allen jenen zuzulassen brauchen. Wer dann gerade das Recht an der Kur hat, den sollen die Kurfürsten auch bei diesen ihren Handlungen als Kollegen hinzuziehen¹. Wie man sieht, ist die Frage, wer von den Pfalzgrafen Stimmführer sein sollte, hier noch offen gelassen. Bald hernach, im August desselben Jahres, ist auch dies nachgeholt worden. Damals wurde zwischen den Wittelsbachern eine Ergänzung zum Vertrag von Pavia ausgemacht, des Inhalts, dass der älteste unter den Pfälzern, nämlich Herzog Rudolf, die nächste, dagegen Ludwigs Sohn Stephan oder der nächstälteste unter des Kaisers Söhnen nach ihm die übernächste Kur haben sollte. Nach diesem sollte wieder Rudolf oder, falls jener nicht mehr lebte, Ruprecht oder wer der älteste unter ihnen oder ihren Erben dann wäre, an die Reihe kommen. Dann erst hätte die Wahl wieder an des Kaisers Söhne zu fallen und zwar allezeit an den ältesten unter ihnen oder ihren Erben².

Hiernach soll also von jeder Linie immer nur einer und zwar der jeweilig älteste Wähler sein und demnach

1) Am 15. Juli urkunden die beiden Ruprecht, vgl. Koch und Wille, Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein Nr. 2441, am 7. August Rudolf und Herzog Stephan, dieser für sich und seine jüngeren Brüder. Die Urkunde Rudolfs bei Winkelmann, *Acta imperii inedita* II, p. 808, nr. 1146 (Krammer, Quellen II, 100). S. auch Muffat, *Geschichte der bayrischen und pfälzischen Kur, Abhandlungen der K. bayrischen Akademie der Wissenschaften* 1873, S. 267. 2) *Quellen und Erörterungen* VI, S. 355, Nr. 301 (Krammer, Quellen II, 100).

auch den Anspruch haben, zu den sonstigen Handlungen der Kurfürsten hinzugezogen zu werden. Eine strenge Primogeniturfolge wird freilich nicht statuiert, dann wäre weder Rudolf noch auch Ruprecht I., der oben offenbar gemeint ist, sondern der Sohn ihres älteren Bruders Adolf, Ruprecht der Zweite oder Jüngere, allein als Kurfürst in Betracht gekommen¹. Vielmehr soll stets der älteste der Linie als deren Haupt und würdigster Vertreter Kurfürst sein, so wie es für das Gesamthaus schon 1313 ausgemacht worden war.

Beurkundet sind diese Abmachungen in der Form, dass die zwei an ihnen nicht unmittelbar interessierten Wittelsbacher, nämlich Kaiser Ludwig und Markgraf Ludwig, sie als Ergänzungen zum Paveser Vertrag, jeder in besonderer Urkunde, veröffentlicht haben. Die Urkunde des Kaisers² und die des Markgrafen werden angeführt in einem Willebrief, den wenig später, am 18. März 1339, König Johann von Böhmen auf Bitte des Pfalzgrafen Rudolf erteilt und der hernach noch eine bedeutsame Rolle gespielt hat³. Hier wird der Inhalt jener Anordnungen dahin wiedergegeben, dass unter den Pfalzgrafen, sobald es zu einer Königswahl kommen sollte, nur Rudolf und niemand anders ein Kurrecht habe.

Anders gehalten sind zwei ganz übereinstimmende Kundgebungen der beiden führenden Männer jener Zeit, Balduins von Trier und Heinrichs von Mainz, vom 7. September 1340. Sie erwähnen nicht, wie König Johann, die beiden Urkunden des Kaisers und des Markgrafen, sie erteilen auch nicht auf Rudolfs, sondern auf Ludwigs Bitte ihre Zustimmung zu der 'gemechede und ordenunge', die zwischen den Wittelsbachern getroffen ist 'umb wechselunge der wal und kur des Romeschen riches'⁴, doch mit

1) Ebenso auf der anderen Seite nicht Stephan, sondern Ludwig, der aber als Kurfürst von Brandenburg ausschied. 2) Quellen und Erörterungen VI, S. 355, Nr. 301 (Krammer, Quellen II, 100). 3) Zeumer, Goldene Bulle II, S. 64, Nr. 8 (Krammer, Quellen II, 101): *notum esse volumus . . . nos vidisse et plene perlegisse litteras serenissimi principis Ludowici Romanorum imperatoris et domini Ludowici marchionis Brandenburgensis continentes ordinacionem et tractatum de comitibus Palatinis Reni, quis ipsorum ius seu vocem eleccionis in Romano imperio seu rege Romanorum quamprimum eligendo habere merito deberet, ex quibus . . . apparet . . .*; den weiteren Wortlaut s. unten S. 447, N. 4. Einen diesem nachgebildeten Konsensbrief stellte gleichfalls auf Bitten Rudolfs am 24. Juni 1341 Erzbischof Heinrich von Mainz aus, s. Muffat a. a. O. S. 269. 4) Quellen und Erörterungen VI, S. 371, Nr. 306 (Krammer,

der sofort darangeknüpften Bedingung, dass stets nur einer wählen und andere Dinge tun soll, die einem Kurfürsten zustehen, und dass auch von Seiten der Kurfürsten nie mehr als einer zugelassen werden soll. Sollte unter den Wittelsbachern und ihren Erben jemals Streit darüber entstehen, wer Kurfürst sei, so würden sie beide, Balduin und Heinrich, und ihre Nachfolger im Amte — wenn ihnen nicht einmütig und in rechtlicher Form jemand von der Familie präsentiert wird — jedesmal den ältesten von der jeweilig zur Kur berechtigten Seite als Kollegen zu Wahlen und anderen kurfürstlichen Handlungen hinzuziehen. Denn¹ es ist, so heisst es weiter, ein Recht und Herkommen, dass nicht mehr als sieben Kurfürsten, die da Wahl und Stimme an dem Reiche haben, sein sollen und wenn auch ein Kurfürst mehr als einen Erben hat oder sein Fürstentum geteilt wird, so soll doch nie mehr als eine Person von dem Kurfürstentum Stimme und Macht hinsichtlich der Wahl wie auch anderer kurfürstlicher Aktionen haben.

Hier ist jener leitende Grundsatz, von dem wir sprachen, der bisher bei den Wahlen befolgt worden war, mit grösster Klarheit, ja geradezu programmatisch ausgesprochen. Damit die feststehende geheiligte Siebenzahl derer, die an einer Wahl und in Analogie dazu auch an einer anderen Kurfürstentagung mitwirken dürfen, nie verändert werden kann, darf für jede Stimme stets nur ein Vertreter erscheinen.

Offenbar kann den beiden Erzbischöfen nicht wie dem Könige Johann der Text der zwei Jahre vorher an dem Pavenser Verträge vollzogenen Veränderungen vorgelegt

Quellen II, 102 f.): versprechen . . . , daz wir soliche gemechede und ordenunge, die gemachet ist tzwuschen unser vorgeantten herren keyser Ludewiges sonen, hern Ludowige und Stephane und iren brüdern und iren erben von eyner sijten und hern Rudolphe, Rüprechte und hern Rüprechte, ihres brüders son, pfallentzgreven an dem Ryne und hertzogen zü Beyern und iren erben von der andern sijten umb wechselunge der wal und kür des romeschen riches, stete und veste wollen halden, doch mit solichem unterscheide . . . 1) A. a. O.: wann ez ein recht ist und also herkommen ist, daz nymme dan syben kurfursten, die da wal und stymme an dem riche haben, sin sollen, und ob der kurfursten keyner me dan eynen erben hette oder liesze oder ob keyner der furstendom an vil erben oder personen gevieler oder gedeylet worde, daz doch nymme dan eyn persone von dem kurfurstendom stymme und macht haben sol, beide an der wal und kür des riches und ouch an den andern stücken, die zü dem kurfurstendom gehören.

worden sein. Denn dann wäre die scharfe Betonung jenes Grundsatzes, der wir hier begegnen, überflüssig gewesen und sicher nicht erfolgt. Daher ist anzunehmen, dass Ludwig den beiden mit Absicht ein unbestimmt gehaltenes Formular unterbreitet hat, wo nur ganz allgemein von Abredungen bezüglich des Wechsels der Kur die Rede war. Der Wortlaut dieses Formulars wird in den Anfangsworten der beiden Willebriefe wiederholt und daran selbständig die erwähnte Bedingung gereiht. Gleiche Formulare hat Ludwig schon kurz nach Beurkundung jener Veränderungen (11. August 1338) seinem Sohn Markgraf Ludwig von Brandenburg und seinem Anhänger Herzog Rudolf von Sachsen vorlegen lassen; denn diese erteilen am 14. August bzw. 1. September nur ihre Zustimmung dazu, dass die Kur zwischen beiden Linien wechseln solle und erwähnen nichts davon, dass die nächste Wahl den Pfälzern und zwar Rudolf allein zukomme, dass überhaupt stets nur der älteste küren solle¹. Man rechnete also wohl damit, dass wie diese, so auch der Mainzer und der Trierer anstandslos jenem unbestimmt gehaltenen Text ihren Konsens erteilen würden. Aber darin hat Ludwig sich verrechnet².

Demnach waren ihm die August-Abmachungen wohl nicht sympathisch. Er hoffte, sie ignorieren und in Zukunft wieder auf dem Paveser Vertrage fussen zu können. Dafür spricht aber noch dies: in dem Formular Ludwigs wird von Abredungen über den Wechsel der Kur, die zwischen des Kaisers Söhnen, Ludwig und Stephan einerseits, den drei Pfälzern andererseits vollzogen worden seien, gesprochen. Das schien doch nur auf einen förmlichen Vertrag zu passen in der Art, wie es der von Pavia gewesen war, wo jene Fürsten auch als Paciscenten begegnen, während die Vereinbarungen vom August lediglich in nachträglichen Erklärungen des Kaisers und des Markgrafen Ludwig zu jenem Vertrage ihren Ausdruck gefunden hatten, so dass jene Willebriefe späterhin schlechterdings nur auf ihn bezogen werden konnten.

Man muss zur Erklärung dieser Politik darauf hinweisen, dass Herzog Stephan von Baiern, des Kaisers Sohn, am Kurverein von Rense und an der Fällung des Weistums wie ein Kurfürst neben den anderen teilgenommen hatte.

1) Vgl. Muffat a. a. O. S. 268. 2) Er und seine Söhne Ludwig und Stephan mussten sogar durch besondere Reverse den Wortlaut der trierisch-mainzischen Konsensurkunden anerkennen; a. a. O. S. 269.

Das war geschehen, weil, wie wir sagten, es sich damals um keine Wahl handelte, für die allein der Paveser Vertrag ein Alternieren zwischen Pfälzern und Baiern vorgesehen hatte, und weil diesem Verträge gemäss die Wittelsbacher eine Stimmführung durch mehrere für zulässig erachteten. Die anderen Kurfürsten aber hatten dies Auftreten mehrerer Pfälzer und des Baiern nur geduldet, weil die Frage: 'quis eorum comes esse debeat vocem habens' noch nicht entschieden war. Diese Frage war dann in den August-Abmachungen, durch die Rudolf zunächst zum alleinigen Stimmführer gemacht worden war¹, beantwortet worden. Es musste aber den Baiern daran liegen, jetzt, wo das Kurkolleg anfang, auch ausserhalb der Wahlen als Reichsrat eine Rolle zu spielen, bei dessen Tagungen und Verhandlungen auch weiterhin einen Vertreter ihrer engeren Familie zu haben und sich so einen festen Platz im Kurfürstenrate zu erobern. Der durch die Mitwirkung Herzog Stephans bei der Renser Aktion zu ihren Gunsten geschaffene Präzedenzfall musste ausgenutzt werden². Deshalb empfahl sich also ein Zurückgreifen auf den Paveser Vertrag.

Dabei ist beachtenswert, dass ein so markanter und bewusster Widerspruch gerade von Balduin und Heinrich ausgeht. Denn dies waren die Leiter der Aktion von Rense³ im Jahre 1338, bei der schon einmal Widerstand gegen die wittelsbachische Ansicht und den Paveser Vertrag laut geworden war. Von ihnen, so wird man nun sagen können — im Besonderen wohl von Balduin — ist schon damals der Widerstand ausgegangen, ihrer Initiative sind die an dem Hausvertrage vorgenommenen Ergänzungen zuzuschreiben.

Für eine gedeihliche Entwicklung des Kurfürstenkollegs war diese Reform gewiss notwendig. Wenn eine oder gar mehrere Laienstimmen durch verschiedene, mit-

1) Freilich ist in ihnen nur von der Wahl die Rede. War aber das Prinzip der Stimmführung jeweils durch einen hierfür anerkannt, so galt es auch sonst, wo die Kurfürsten Beschlüsse fassten. Analog war ja das entgegengesetzte Prinzip, weil es im Paveser Vertrag für Wahlen statuiert worden war, dann unbedenklich auch auf andere Aktionen übertragen worden.

2) Umsomehr als nach den August-Abmachungen ja das Recht der Stimmführung bei Wahlen und also auch bei sonstigen Tagungen an Stephan bzw. seine Erben erst sehr spät gelangen konnte. Vgl. auch was über Ruprecht von der Pfalz gesagt ist; S. 440 und S. 446 f.

3) Vgl. Krammer, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluss d. J. 1338 (Quellen und Studien V, 1), S. 271 f. 276 ff.

unter vielleicht auch sich befehrende Familienglieder vertreten wurden, war es sehr schwierig, wenn nicht oft unmöglich, zu einmütigen Wahlen und Beschlüssen zu gelangen. Die Gefahr, die in dieser Behandlung der Kur als eines Familienguts für das Kolleg und damit auch für das Reich lag, wird Balduin — dem das Wohl beider am Herzen lag — nicht verkannt haben. Sein Grossneffe Karl ist später auf dem gleichen Wege weitergegangen. Ihm ist es gelungen, den Grundsatz, dass die pfälzische Kur immer nur von einem geführt werden dürfe, durch Einbringung eines neuen Gedankens vollends zu befestigen, so dass man sagen kann: Bestrebungen Balduins haben in der Goldenen Bulle ihre abschliessende Ausgestaltung gefunden.

Die pfälzisch-bairischen Abmachungen von 1338 über das Wechseln bei der Kur haben praktische Bedeutung nicht gewonnen. Die Entwicklung wurde nach dem Tode Ludwigs des Baiern durch Karl IV. hier in andere Bahnen gelenkt. An der Wahl des Markgrafen von Mähren nahm natürlich kein Wittelsbacher teil, da sie alle dem Kaiser treu blieben. Bei der Erhebung Günthers (1349) sodann haben die Pfälzer mitgewirkt und zwar zu zweien, Rudolf und sein Bruder Ruprecht werden im Wahlbericht genannt¹. Es ist hier also der im Jahre 1338 ausdrücklich festgelegte Grundsatz über die Art der Stimmführung, wonach Rudolf allein hätte mitwirken dürfen, nicht eingehalten worden. Vielmehr offenbart sich abermals das Fortleben des im Paveser Vertrag enthaltenen Prinzips einer Stimmführung durch mehrere. Vor der Kur Günthers hatte man auf Seiten der Gegner den König Eduard den Dritten von England erwählen wollen. Bei der Zusammenkunft der Kurfürsten dieser Partei zu Lahnstein im Januar 1348, die seine Wahl beschloss, führte Ruprecht die pfälzische Stimme im eigenen Namen wie in dem seines Bruders und sogar seines Neffen, des jüngeren Ruprecht, die beide abwesend waren². Also der Grundsatz der Gleichberechtigung der Pfälzer hat sich auch da geltend gemacht. Rudolf konnte und wollte alledem nicht widersprechen, weil die Zeitumstände ein festes Zusammenhalten der Wit-

1) Olenschlager, Staatsgeschichte, Urkunden S. 276, Nr. 101 (Quellen II, 121). 2) Vgl. Regesten der Pfalzgrafen Nr. 2315. Bei der Wahl Günthers konnte der jüngere Ruprecht in keiner Weise mit-
tun, da er mittlerweile in Sachsen-Wittenbergische Gefangenschaft geraten war.

telsbacher gegen Karl und die Seinen verlangten und er die Verwandten in ihren Ansprüchen nicht kränken durfte, die ihrerseits wieder ihr Anrecht auf die Ausübung des Kurrechts wahren wollten, ehe es an die Baiern überging.

Unzweifelhaft hätten bei der nächsten Wahl diese die Kur haben müssen. Das Recht der Pfälzer war quoad electionem fürs erste erloschen, wenn sie auch bis zur nächsten Kur noch zu sonstigen Handlungen des Kollegs hinzugezogen werden mussten. Und auch, wenn man die Wahl Günthers als ungültig und nur die Karls als rechtmässig ansah, war ebenfalls durch die Nichtbeteiligung der Pfälzer an dieser ihr Wahlrecht konsumiert¹. Auch waren die Baiern durchaus gewillt, an ihrem Anteil festzuhalten. Im September 1351 hat Ludwig der Aeltere in einem Vertrage mit Pfalzgraf Rudolf sich jenen ausdrücklich vorbehalten². Da er ja von der Mark nach Oberbaiern übergesiedelt war und die Führung der brandenburgischen Stimme auch bald hernach aufgab³, kam jetzt er und nicht mehr Stephan, der Erbe Niederbaierns, als erster Stimmführer des bairischen Zweiges in Frage.

Desungeachtet war Karl gewillt, dies Recht für alle Zeit dem pfälzischen Hause allein zuzuwenden, mit dem er noch vor dem Fall von Günthers Königtum einen Separatfrieden abgeschlossen hatte, wobei er mit ihm in verwandtschaftliche Beziehungen getreten war. Als sich daher nach dem Tode Rudolfs (1353) dessen Bruder an den König mit der Bitte wandte, er möge die von Johann von Böhmen einst über das Kurrecht Rudolfs ausgestellte Urkunde bestätigen, hat Karl den Wortlaut der in diesem Konsensbrief seines Vaters angeführten wittelsbachischen Abmachung von 1338 so gewandt, als ob darin dem Pfalzgrafen Rudolf für ewige Zeiten ganz ausschliesslich und ausser ihm keinem anderen das Kurrecht zugestanden worden sei. König Johann hatte gesagt, es sei ausgemacht worden⁴, dass, sobald es zu einer Königswahl kommen werde, Rudolf und niemand anders ausser ihm von wegen der Pfalz küren solle; dass hiess, bei der nächsten Wahl sollte von allen Pfälzern nur einer, nämlich Rudolf, fungieren. In der Be-

1) Vgl. Zeumer, Goldene Bulle I, 155 f. 2) Vgl. Muffat a. a. O. S. 273. 3) S. unten S. 454. 4) Zeumer, Goldene Bulle II, S. 64, Nr. 8 (Krammer, Quellen II, 101): *Rudolfo comiti Palatino Reni ac duci Bavarie, quamprimum oportunitas ad hoc se offerret, ut Romanorum rex eligi deberet, competere ius et vocem in electione dumtaxat et nulli alteri persone.*

stätigungsurkunde Karls ist aber durch eine kleine Aenderung der Sinn dieser Bestimmung völlig verwandelt worden, indem nämlich statt: 'sobald es zur Wahl kommen werde', gesagt wurde: 'so oft es dazu kommen sollte'¹. Damit wurde Rudolf als ständiger alleiniger Kurfürst von der Pfalz hingestellt. Weiter wurde dann gesagt: da nun Ruprecht der älteste unter allen Erben der Pfalz und Rudolfs ist und dessen Lande mit der Kur ordentlich an ihn gefallen sind, so ist er ein rechter Kurfürst und niemand anders ausser ihm hat von wegen der Pfalz ein Recht an der Wahl und Kur eines römischen Königs. Diese Entscheidung wurde freilich von Ruprechts gleichnamigem Neffen angefochten², er gestand schliesslich dem Oheim den alleinigen Besitz der Kur auf Lebenszeit zu, behielt sich aber für den Fall, dass dieser Lehnserben hinterlassen sollte, einen Anteil an der Kur für sich und seine Erben vor. Es kam aber nicht dazu, da Ruprecht ohne lehensfähige Erben zu hinterlassen starb (1390), worauf ihm nun der jüngere Ruprecht unangefochten als Kurfürst folgte. Diese Vereinbarungen sind schon zu Nürnberg in den letzten Tagen des Jahres 1355 vor Kaiser und Kurfürsten getroffen worden, als bereits jenes Gesetz (Kapitel 7) über die alleinige Geltung der Primogeniturfolge bei der Vererbung der Kurfürstenwürde erlassen war, dem diese Abrede natürlich widersprach.

Einige Tage später, am 7. Januar 1356, ist dann zur grösseren Sicherheit noch durch ein kurfürstliches Weistum das alleinige Kurrecht Ruprechts anerkannt worden. Karl IV. hatte, wie wir eben gesehen haben, in seiner Urkunde von 1354 behauptet, dass Rudolf auf Grund der pfälzisch-bairischen Abmachungen von 1338 alleiniger Kur-

1) Urkunde vom 22. Mai 1354, Zeumer a. a. O. II, S. 65 f., Nr. 9 (Krammer, Quellen II, 124): daz der hochgeborne Rudolf . . . ein kurfurste gewesen sey und mit . . . andern kurfursten gliches recht gehabt hab an der wal und kur, . . . als oft, als ez zu sulchen schulden kume und daz derselbe unsir sweher sulches recht von wegen der pfallencz alleynne gehabit hat und nyemant andirs . . . dovon sintdenmal, daz der hochgeborne Ruprecht der Elter . . . nu der eldiste ist undir allen erben der pfallencz und dez egenanten herczogin Rudolfs . . . nechster erbe gewesen ist und syne lant und erbe mit der kur und manschaft der pfalczen uf ihn ordenlichen vervallen sint, so haben wir uns betrachtet . . . daz der egenant herczog Rupprecht der Elter eyn rechter kurfurste ist und daz er und nyemant andirs recht hat und haben soll an der wal und kur eyns Romischen kungs . . ., als oft dez not geschicht. 2) Hierzu vgl. Zeumer a. a. O. I, 158 ff.

fürst gewesen sei, zugleich war er als der zur Zeit älteste unter seinen Brüdern Inhaber des zur Rheinpfalz unmittelbar gehörigen Landgebiets gewesen¹. Auf Ruprecht als seinen nächsten Erben waren nun, wie es in Karls Urkunde heisst, seine Lande mit der Kur übergegangen. Dem lag schon die Folgerung zu Grunde, dass Rudolf eben um dieser Inhaberschaft der zur Pfalz gehörigen Lande und Herrschaften willen der alleinige Kurfürst gewesen wäre, dem nun in dem einen, dem Lande, und also auch in dem anderen, der Kur, Ruprecht folge, weil eben der Besitz der Kur unlöslich an den des Landes geknüpft sei. Wenn dies jetzt als Rechtssatz verkündet wurde, waren vollends alle Ansprüche der übrigen Wittelsbacher auf die pfälzische Kur beseitigt. Am 7. Januar ist in der Tat von den Kurfürsten das Weistum gefunden worden: da Ruprecht im Besitz der Stimme und des Fürstentums der Pfalz ist, auf dem Kur und Stimme beruhen, muss er zu allen kurfürstlichen Handlungen zugelassen werden². Kur und Stimme, heisst es weiter, sind auf das Fürstentum und die Lande der Pfalz und das Erzamt so gegründet, dass eines ohne das andere nicht bestehen kann und dass, wenn jemand einem die Kur absprechen will, er ihm zugleich auch das Fürstentum absprechen muss. Ein entsprechendes Weistum ist am selben Tage auch in der Frage des brandenburgischen Kurrechts ergangen, worauf wir gleich noch zurückkommen werden. Auf Grund dieser beiden Weistümer aber wurde dann dem schon abgeschlossenen Grundstock der Goldenen Bulle ein neues Kapitel, das zwanzigste, hinzugefügt. Hier heisst es³: da die einzelnen Fürstentümer, kraft deren die weltlichen Kurfürsten ihr Recht an der Königswahl haben, mit diesem Recht und den übrigen zu ihnen gehörigen Aemtern und Würden so untrennbar verbunden sind, dass das Erzamt und die Kurwürde an keinen andern als an den Inhaber des Fürstentums fallen kann, so wird durch kaiserliches Gesetz bestimmt, dass der Besitzer des Fürstentums auch der des Kurrechts und Erz-

1) Neben dem diese Linie der Wittelsbacher ja noch anderes besass; vgl. z. B. den Paveser Vertrag § 1 und 2. 2) Zeumer a. a. O. II, S. 89, Nr. 21 (Krammer, Quellen II, 127): *ex quo magnificus Rupertus senior . . . est in possessione vocis et electionis in electione Romanorum regis . . . et etiam in possessione et dominio seu usu habet principatum Palatinatus, archidapiferiam, terras, vasallagia cum omnibus pertinentiis, super quibus electio et vox comitatus palatini Reni fundata est . . . , quod merito dictus Rupertus est admittendus.* 3) Kapitel XX, Zeumer a. a. O. II, 35 f. (Krammer, Quellen II, 151).

amts ist und niemand ausser ihm von den Kurfürsten zu kollegialischen Aktionen zugelassen werden darf.

Statt einer Vielheit von pfälzischen Kurberechtigten wie bisher konnte also in Zukunft stets nur einer, nämlich Ruprecht, Kurfürst sein und dies Recht nach seinem Tode sich nur in seiner engeren Familie, wie in dem siebenten Kapitel der Goldenen Bulle, von dem wir ausgegangen waren, statuiert war, nach dem Prinzip der Primogenitur, das weitere Spaltungen ausschloss, forterben¹.

Es sei hieran gleich angeschlossen, was über die Entwicklung der brandenburgischen Kur in dieser Hinsicht zu sagen ist. Auch hier beanspruchten verschiedene Angehörige des Kurhauses, als Kurfürsten aufzutreten. Die brandenburgische Stimme bei der Wahl Rudolfs von Habsburg im Jahre 1273 hat das Haupt der älteren, johanneischen Linie, Markgraf Johann II, geführt. Aber auch sein Vetter, Otto V. der Lange, von der jüngeren ottonischen Linie war am Krönungs-, vielleicht auch schon am Wahltage zugegen, in der Absicht, neben seinem Vetter zu küren². Und hat jener auf diesem bereits als ein Kurfürst Willebriefe ausgestellt³, so dieser auf jenem⁴, und auch weiterhin hat er dies Recht ausgeübt, neben ihm dann sogar noch ein jüngerer Bruder⁵. So hat schon damals die jüngere Linie danach getrachtet, die kurfürstlichen Rechte mit ausüben zu dürfen. Dementsprechend erhob auch nach Johanns Tode (1281) ausser seinem Bruder, Otto IV. mit dem Pfeil, auch Otto der Lange den Anspruch, als Stimmführer zu gelten. Mit diesen Bestrebungen hängt vielleicht zusammen, dass sich erst Otto IV. — und zwar schon zu Lebzeiten seines Bruders, im Jahre 1277 — dann auch Otto V. in Urkunden vereinzelt den Erzkämmerertitel beigelegt haben⁶. Dadurch sollte wohl kundgegeben werden, dass sich der betreffende Markgraf für berechtigt hielt,

1) Darüber, dass die Baiern auch weiterhin ihren Anspruch eines Anteils an der pfälzischen Kur aufrechterhalten und durchzusetzen versucht haben, vgl. Muffat a. a. O. S. 279 ff. 2) Vgl. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause Nr. 1049 und 1056. 3) Vgl. Regesta imperii VI, 8. 9. 4) Ibidem 14. 41 (1273) und öfter bis nr. 1943 (1297). 5) Otto der Kleine, vgl. Reg. VI, 1725 (1285). Einen Willebrief für die römische Kirche im Jahre 1279 hat noch Markgraf Konrad (vgl. Krabbo, Die habsburgischen und premyslidischen Formularbücher, Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte XVIII, 142, N. 3) ausgestellt — ein Bruder Johanns —, aber damals haben sich ja auch Nichtkurfürsten als Konsentienten betätigt. 6) Vgl. Krabbo a. a. O. S. 129, N. 2.

das Erzamt und infolgedessen auch das darauf beruhende Kurrecht selber auszuüben. Otto V. trat mit diesem Titel bei den Vorbereitungen zur Wahl Adolfs auf. Albert von Sachsen schloss damals mit Wenzel von Böhmen und mit Otto in Zittau einen Vertrag über die Königswahl ab. In der darüber ausgestellten Urkunde nennt der Sachse sich selber Reichsmarschall, den Böhmen Reichsschenk und den Brandenburger Reichskämmerer¹. Schon vorher, im Jahre 1282, hatte Albrechts älterer Bruder Johann den Besitz der Marschallswürde hervorgehoben². Aehnliche Gründe wie bei den Brandenburgern haben anscheinend auch hier zu dieser Betonung des Erzamts geführt. Darauf kommen wir gleich noch zurück. Bei der Wahl Adolfs aber machte ebenso wie Otto V. auch dessen schon erwähnter Vetter Otto mit dem Pfeil seinen Anspruch auf Zulassung zur Kur geltend³. Beide waren in Frankfurt zugegen⁴. Als Stimmführer scheint Otto IV. von den Kurfürsten anerkannt worden zu sein⁵. Aber noch am Orte der Wahl hat sein Vetter neben ihm und den übrigen Kurfürsten Konsensbriefe ausgestellt⁶.

An der nächsten grossen kurfürstlichen Aktion, der Absetzung Adolfs, beteiligten sich Otto IV., Hermann, ein Sohn Ottos des Langen (der sehr bald darauf starb), und Heinrich, ein jüngerer Bruder Ottos mit dem Pfeil. Ohne Frage haben sie, die sämtlich in der Absetzungsurkunde mit aufgeführt werden⁷, zusammen die Sentenz mit den übrigen Kurfürsten gefällt, ein Vorfall, der an die Beteiligung von vier Pfalzgrafen am Renser Weistum des Jahres 1338 gemahnt. Bei einer derartigen Sentenz hielt man wohl damals (1298) nicht so ängstlich wie bei Königswahlen an der Siebenzahl fest. Dagegen ist das gemein-

1) MG. Const. III, p. 457, nr. 470. 2) Reg. imp. VI, 1362; s. Krabbo a. a. O. 3) Wie aus MG. I. c. p. 462, nr. 474 § 18 hervorgeht, wurde Otto IV. von dem Erzbischof von Köln als Stimmführer angesehen. 4) Wie sich aus den zu Frankfurt wenige Tage nach der Wahl ausgestellten Willebriefen beider Markgrafen ergibt, s. MG. I. c. p. 465 sq., nr. 477. 478. 5) Das lässt sich wenigstens daraus schliessen, dass er bei Ausstellung eines Willebriefes das gleiche Formular benutzt hat wie Mainz und Pfalz. Sie — samt Köln — scheinen ihn also anerkannt zu haben. Otto V. dagegen urkundet in Uebereinstimmung mit dem Wittenberger Sachsen, dessen Bundesgenosse er ja schon seit dem Zittauer Vertrage war. Der an diesem gleichfalls beteiligte Wenzel von Böhmen war zu Frankfurt nicht anwesend. Vgl. auch Krabbo, Studien zur älteren Geschichte der Mark Brandenburg, Forschungen XXVI, S. 390. 6) S. oben Note 5. 7) MG. I. c. p. 551, nr. 589 § 4 (Krammer, Quellen II, 30).

same Wahldekret von 1298 nur von einem der Markgrafen, nämlich Otto, mit ausgestellt¹. Jener Hermann, der Vertreter der jüngeren Linie, hat nur für sich allein ein sonst gleichlautendes Dekret publiziert², wonach er als vollberechtigter Kurfürst an dem ganzen Akte mitgewirkt haben müsste. Doch ist keineswegs anzunehmen, dass er tatsächlich von den Kurfürsten zugelassen worden wäre, denn wenn sie das für statthaft erachtet hätten, würden sie ihn doch auch in dem gemeinsamen Wahldekret mit aufgeführt haben. Zum Verständniss dieser Erscheinung ist zu beachten, dass gleiche Sonderbeurkundungen ausserdem noch von Rudolf von der Pfalz und von Boemund von Trier existieren, den beiden Anhängern König Adolfs im Kurfürstenkolleg, die an dessen Entsetzung nicht teilgenommen hatten. Offenbar sind diese auf Wunsch König Albrechts ausgestellt worden, der die Tatsache, dass auch diese Fürsten ihn erwählt hatten, gern noch besonders von ihnen bezeugt gesehen haben wollte. Und aus demselben Grunde, nämlich um seine Wahl gegen jede Anfechtung sicherzustellen, liess er sich auch von Hermann von Brandenburg ein entsprechendes Stück geben, damit, wenn es sich einmal herausstellen sollte, dass dieser ein besseres Recht als Otto an der Kur hätte, man alsdann auf diese Urkunde als einen Beweis seiner Mitwirkung hinweisen könnte³.

Bei Heinrichs VII. Erhebung ist dann wieder nur ein Angehöriger des anderen Zweiges, Waldemar, ein Sohn Konrads († 1304), eines Bruders Ottos IV., zugleich im Namen dieses seines Oheims, tätig gewesen⁴. So sieht man deutlich, wie hier das Recht der Stimmführung im Kreise einer engeren Familie sich gewohnheitsgemäss behauptet, von Johann geht es auf Otto und von diesem auf Waldemar über. Ebenso hat Waldemar bei Ludwigs Kur mitgewirkt⁵, er allein wird im Wahldekret genannt. Bei den Vorverhandlungen aber hat er in eigenem Namen und in dem Markgraf Johanns V. († 1317), eines Sohnes jenes Hermann, dessen Vormund er war, gewirkt⁶. Dieser Johann

1) Ibidem IV, p. 8, nr. 9. 2) Ibidem nr. 10. 3) Uebrigens befinden sich alle diese Stücke und auch das gemeinsame Dekret im Wiener Staatsarchiv. 4) Ibidem p. 228 sqq., nr. 262 (Krammer, Quellen II, 48 ff.). 5) Ibidem V, p. 98 sqq., nr. 102. 103 (Krammer, Quellen II, 62 ff.). 6) Ibidem p. 8, nr. 11; p. 17, nr. 20; p. 39, nr. 38. Bei der Wahl selber wird dieses Prinzen nicht mehr gedacht.

war der einzige damals noch lebende Vertreter des ottonischen Zweiges. Waldemars Oheim Heinrich, dem wir schon bei Adolfs Absetzung begegneten, war auch am Wahlorte zugegen. Er hatte vorher versucht, unabhängig von seinem Neffen eine selbständige Politik zu treiben und sich auch schon für Friedrich von Oesterreich, zu dessen Partei Waldemar nie gehalten hat¹, verpflichtet, war aber

1) Ich möchte hier den Markgrafen Waldemar gegen den Vorwurf zweizüngiger Politik in Schutz nehmen, den F. Salomon (Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte XXII, 541 ff.) erhoben hat. W. hatte sich zuerst (am 18. November 1313) dem Erzbischof von Köln verbunden. Dabei war ausgemacht worden, dass dieser wie jener und jener wie dieser küren sollte (MG. Const. V, p. 8, nr. 11). Dann trat er am 6. März des nächsten Jahres in Verbindung mit der Gegenseite, mit Peter von Mainz, und verpflichtete sich, einen der beiden Kandidaten dieses Fürsten, Johann von Böhmen oder Berthold von Henneberg, zu erwählen, doch nur unter der Bedingung: ob de andern korevorsten volgen also daz eyn eyndrechtlich konig gekoren werde von den swen personen (MG. l. c. p. 17, nr. 20). Wenn aber der Herzog von Bayern, d. h. der Pfalzgraf bei Rhein, 'sich dar uz werfe und nicht volgen wolde', so werde W. doch dem Erzbischof folgen, und auch wenn der Kölner 'von deme vorbuntnisse trete, daz her hat mit uns', will W. mit dem Mainzer einen jener beiden Kandidaten erwählen. W. wollte also verhindern, dass eine Zwickur zustande käme. Es war nicht seine Absicht, dem Mainzer in jedem Falle zu folgen, sondern nur dann, wenn die übrigen Kurfürsten sich diesem auch anschliessen würden, sodass die überwiegende Mehrzahl einig und nicht zu erwarten wäre, dass die dann noch Dissentierenden für sich einen eigenen König aufstellen würden. Es wurde dabei mit Sicherheit auf eine Wahl Johannis — oder des Hennebergers — durch Mainz, Trier, Böhmen, Brandenburg und Sachsen-Lauenburg (mit dem W. wie im Jahre 1308 verbunden war, vgl. MG. l. c. p. 6 sqq., nr. 8—11) gerechnet. Hinsichtlich des Kölners und des Pfälzers war man zweifelhaft, ob sie Mainz folgen würden, was ja hernach auch nicht geschehen ist. Aber W., der ja, wie aus seinen Worten hervorgeht, die frühere Verbindung mit dem Kölner noch keineswegs als gelöst ansah, hat gerade auf Grund derselben geglaubt, jenen, der ja gelobt hatte, ebenso wie W. wählen zu wollen, nach sich ziehen und auf diese Art die Gefahr einer Zwickur nun vollends beseitigen zu können. Er konnte auch annehmen, dass Köln allein mit dem Pfälzer nicht vorgehen würde, da diese — abgesehen von dem Wittenberger Sachsen, dessen Vorzug aber vor dem Lauenburger, dem Vertreter der älteren Linie, damals noch keineswegs feststand — nur auf die Hilfe von Kurfürsten zweifelhaften Rechtes, Heinrich von Böhmen und Heinrich von Brandenburg, rechnen konnten. Infolge der regen Werbetätigkeit der Oesterreicher ist dann doch hier eine von Mainz unabhängige Partei zustande gekommen; jene haben im April und Mai mit dem Pfälzer, dem Kölner und mit Heinrich von Brandenburg abgeschlossen. Damals hat (am 9. Mai) Leopold von Oesterreich auch den Kölner beauftragt, mit W. über eine Wahl Friedrichs zu verhandeln. Es ist durchaus begreiflich, dass die Oesterreicher auch auf ihn ihr Augenmerk richteten und sich dabei des Kölners als Vermittlers bedienten, mit dem W. doch noch

hernach auf Ludwigs Seite getreten¹. Hier hat er nun als Mitberechtigter an der brandenburgischen Stimme zu der von Waldemar vollzogenen Kur seine ausdrückliche Zustimmung erteilt². In einem Wetzlarer Berichtschreiben über Ludwigs Wahl werden überdies Waldemar und Heinrich mit unter den anwesenden Kurfürsten genannt³.

Nach dem Erlöschen des askanischen Hauses kam die Mark an Ludwig von Bayern, den ältesten Sohn des zeitigen römischen Königs. Er hat an dem Tage von Rense wie an der Wahl Günthers allein teilgenommen. Um ihn und sein Haus aus der Mark zu verdrängen, wurde der falsche Waldemar gegen ihn erhoben. Als Karl diesen fallen gelassen und sich mit den Wittelsbachern ausgesöhnt hatte, übertrug er die Mark mit der Kur und dem Erzamt an die drei Brüder, Ludwig den Älteren, Ludwig den Römer und Otto, doch so, dass nur der älteste unter ihnen wie unter ihren Erben die Kurstimme führen sollte⁴. Dies geschah im Februar 1350, und noch im November desselben Jahres einigten sich die Brüder dahin, dass der älteste Bayern bekommen, die Stimme dabei aber, zunächst auf sechs Jahre, behalten sollte. Diese war dadurch völlig von ihrer natürlichen Grundlage, der Mark, losgelöst. Doch schon nach Jahresfrist wurde durch den Teilungsvertrag von Luckau (am 24. Dezember 1351) den tatsächlichen Inhabern des Fürstentums, dem jüngeren Ludwig und Otto, Kurrecht und Erzamt zugesprochen. Jedoch behielt sich der älteste Bruder, Ludwig, auf Lebenszeit einen Anteil an der brandenburgischen Kur vor (1351), so dass er, da er auch sein Anrecht auf die Ausübung der pfälzischen Kur keineswegs preisgab⁵, nun an zwei Kuren beteiligt war. Seiner Mitberechtigung aber wurde durch das oben erwähnte Weistum der Kurfürsten vom 7. Januar

immer verbunden war (MG. I. c. p. 32, nr. 28). Denn noch am 4. Juni erklärt W. (I. c. p. 39, nr. 38), er habe zur Verhütung einer Zwickur gelobt, mit dem Mainzer zusammen wählen zu wollen, und fährt fort: dasselbe habe er auch dem Kölner versprochen, 'dat han wir dar umme gedain, daz wir bewaren mit Godes hulpen eyne zwicure an deme Romeschen conige zo kesene'. Er hielt also auch an dieser Verbindung fest und damit an der Hoffnung, den Mainzer mit dem Kölner zusammenbringen zu können. Verständlich wird diese ganze Politik aus der ehrgeizigen und etwas phantastischen Natur Waldemars, der sich schmeichelte, bei dieser Wahl die übrigen Kurfürsten leiten zu können. 1) Ibidem p. 23, nr. 24. 2) Ibidem p. 103, nr. 104 (Krammer, Quellen II, 67). 3) Ibidem p. 109, nr. 112. 4) Vgl. hierzu und zum folgenden Zeumer, Goldene Bulle I, 160 ff. 5) S. oben S. 447.

1356 eine Ende bereitet¹, nachdem Karl IV. schon vorher, am 3. Dezember 1355, den Brüdern Ludwig und Otto zwar alle ihre früheren Privilegien über ihren Besitzstand an Land und Leuten sowie an der Kur bestätigt, den Anteil des bayrischen Ludwig aber, dem von der Mark ja nichts mehr gehörte, dabei gänzlich ignoriert hatte². Diese Bestätigung erfolgte bereits zu Nürnberg in den Anfangstagen des Reichstages, auf dem die Goldene Bulle beschlossen worden ist. Ludwig der Römer war selber zugegen und erklärte am gleichen Tage in besonderer Urkunde³, die Belehnung mit der Mark empfangen zu haben; er schwur Karl treu und behilflich sein zu wollen, wie das ein Kurfürst seinem Herrn schuldig sei. Daraufhin wurde dann am 7. Januar durch Weistum festgestellt, dass er die Kur des Königs und auch das Fürstentum der Mark, auf das jenes Recht gegründet sei, in seiner Gewere habe und daher zu allen kurfürstlichen Handlungen zeit lebens zuzulassen sei. Dabei wird ausdrücklich gesagt: 'nur er ist zuzulassen und niemand anders'⁴, sodass hier nach also auch Otto ausgeschlossen war, wiewohl dessen Mitinhaberschaft von Land und Kur schlechterdings nicht zu bezweifeln war, noch in dem Privileg Karls vom 3. Dezember war sie ja durchaus anerkannt worden. Dagegen war Ludwig schon in seiner Erklärung vom selben Tage als alleiniger Inhaber der Mark aufgetreten. In der Tat hatte er jetzt — nach dem Luckauer Verträge — für sich allein die Belehnung erhalten und allein gehuldigt, da der minderjährige Otto in Nürnberg nicht erschienen war⁵ und man ihn hier wohl geflissentlich ignoriert hat. So konnte allerdings damals allein von Ludwig gesagt werden, dass er die Mark und demnach auch die Kur in reichsrechtlicher Gewere habe. Diese Wendung wird zweifellos Karl IV. den Dingen gegeben haben, weil er so den schon in der Frage der pfälzischen Kur angewandten

1) Vgl. Zeumer a. a. O. II, 90 ff., Nr. 22 und oben S. 449.

2) Ebenda S. 71 ff., Nr. 13.

3) Ebenda S. 74, Nr. 14.

4) S. oben Note 1. In der dort zitierten Urkunde wird von Ludwig gesagt, dass er: yn gewer ist der stymme und der kure an der wal eyns romichssen kuneges eyns künftigen keyzers und auch in besitzunghe und in gewer hat daz fürstentum der marke zu Brandenburg und zu Lusitz, das kamer ampt, die lande, manschaft und alle zugehörunghe, dar uff die kure und die stymme eyns markggrafen zu Brandenburg und zu Lusitz begruntvestiget ist, . . . daz man yn billichen und nyemand anders, die wyle er lebt, zu lazzen sol . . .

5) Er ist erst am 2. Februar 1360 belehnt worden, vgl. Regesta imperii VIII, nr. 3056.

Grundsatz, dass die Kur am Lande hafte und mit diesem erworben werde, auch hier einführen konnte.

Mit den Ansprüchen seines jüngeren Bruders mochte Ludwig der Römer sich später auseinandersetzen. Er konnte sie von sich aus ja anerkennen, gerade so wie er eben damals, am 1. Januar, noch seinem älteren Bruder den im Luckauer Vertrage stipulierten Anteil an der brandenburgischen Kur ausdrücklich zugestanden hatte¹. Für Kaiser und Reich war aber in Zukunft nur der Römer ein Kurfürst. Ottos Ansprüche auf die Kur waren durch das Weistum vom 7. Januar beseitigt. Nur wenn, wie das hernach auch der Fall war, Ludwig keine Erben hinterlassen sollte, konnte Otto in die Kurwürde einrücken.

Doch hat er sich nach dem Tode Ludwigs (1365) dieses Besitzes nicht lange erfreuen können. Schon 1373 musste er im Fürstenwalder Vertrag die Mark an Karl abtreten, der ihm nun im Widerspruch zur Goldenen Bulle Titel und Rechte eines Kurfürsten von Brandenburg auf Lebenszeit beliess. Aber praktisch ist dies Recht nicht geworden. Denn, obwohl Otto erst 1379 starb, hat bei der im Jahre vorher erfolgten Kur Wenzels nicht er, sondern Sigmund an Stelle Karls als des wahren Inhabers der Mark die brandenburgische Stimme abgegeben.

In derselben Zeit, wo auf diese Art hinsichtlich der brandenburgischen Kur das Prinzip, dass aus dem jeweiligen Kurhause immer nur einer in allen Beziehungen als ein Kurfürst gelten könne, durchgeführt wurde, ist, wie wir schon oben dargelegt haben, der gleiche Grundsatz hinsichtlich der Pfalz, wo die ausschliessliche Berechtigung des älteren Pfalzgrafen schon über ein Jahr vorher durch Karl verkündet worden war, durch die Verträge zwischen den beiden Ruprecht, Oheim und Neffe, noch weiter gesichert worden.

Es ist jetzt an der Zeit, zum Anfangspunkt dieser Erörterungen zurückzukehren. Wir waren von jenem Gesetze Karls IV. ausgegangen, das im siebenten Kapitel der Goldenen Bulle enthalten ist und durch das bestimmt worden war, es solle nach dem Tode der zeitweiligen Inhaber der vier Laienkurfürstentümer nur der älteste Sohn eines jeden von ihnen in der Kur folgen, danach dessen ältester Sohn und so fort, damit unter den Nachkommen der Kurfürsten ein das gemeine Wesen schädigen-

1) Vgl. Zeumer a. a. O. I, 162 f.

der Streit über die Führung der Kurstimme nie entstehen könne. Dieses Statut hatte zur Voraussetzung, dass bereits feststand, wer zur Zeit weltlicher Kurfürst war. Diese Frage war bei Erlass desselben (wahrscheinlich am 25. Dezember¹⁾ bereits insoweit geregelt, als Karl sich unter den Pfälzern für Ruprecht I., unter den Brandenburgern für den Römer, unter den Sachsen — worauf wir gleich noch zurückkommen — für Rudolf den Älteren aus dem Hause Wittenberg erklärt hatte. Darüber, dass der König von Böhmen ein Kurrecht habe, bestand für Karl kein ernstlicher Zweifel. Da aber jenes Recht gelegentlich angefochten worden war, so ist es dennoch, etwa ein Jahr später, in Metz am 11. Dezember 1356, zu kurfürstlichen Erklärungen auch hierüber gekommen². Die Frage aber der brandenburgischen und pfälzischen Kur erhielt eine abschliessende Regelung durch die Weistümer vom 7. Januar und das ihnen nachgebildete zwanzigste Kapitel der Goldenen Bulle. Durch die hier vollzogene Rezeption des Grundsatzes, dass nur der jeweilige tatsächliche Inhaber des betreffenden Fürstentums als Kurfürst anzusehen sei, wurde die reichsrechtliche Basis für die alleinige Befugnis des Römers und Ruprechts geschaffen, die notwendige gesetzliche Ergänzung zum siebenten Kapitel gegeben.

Auf die sächsische Kur hatte sich dies Prinzip nicht anwenden lassen können. Hier war ebenso wie bei den Pfälzern und Brandenburgern dadurch, dass sich zwei oder mehr Brüder als gleichberechtigte Stimmführer betrachtet hatten, Verwirrung entstanden. Durch die Landesteilung von 1260 war das sächsische Herzogshaus in die ältere lauenburgische und die jüngere wittenbergische Linie zerfallen. Bei der Kur Rudolf von Habsburgs hat anscheinend der ältere Bruder, Johann von Lauenburg, die Kurstimme geführt³, aber kurze Zeit nachher treffen wir den jüngeren,

1) Zeumer a. a. O. I, 50 f. 2) Ebenda II, S. 114 ff., Nr. 30 (Krammer, Quellen II, 128 f.) und I, 251. 3) Das lässt sich daraus schliessen, dass am Wahl- und am Krönungstage als Konsentient immer nur Johann erscheint (1. bezw. 25. Oktober, s. Reg. VI, 1. 8. 9; dazu noch ein zu Frankfurt am 8. Oktober ausgestellter Willebrief, MG. Const. III, p. 13, nr. 10; vgl. Reg. nr. 3. 4). Ebenso nennen zu Aachen am 29. und 30. Oktober ausgestellte Königsurkunden unter den Zeugen nur Johann, nicht Albrecht (s. Reg. nr. 18. 21), der erst vom November an zu Köln in des Königs Umgebung erscheint. Am 6. stellt er hier einen Konsensbrief aus, Reg. nr. 32. Bei seiner Vermählung mit des Königs Tochter am 24. Oktober ist Albrecht daher anscheinend nicht persönlich zugegen gewesen, sie wird also durch Stellvertretung vollzogen worden sein.

Albrecht, als Aussteller von Willebriefen an. Von diesem Recht hat er auch weiterhin Gebrauch gemacht. Erst durch den Lauenburger, dann durch den Wittenberger wurde vereinzelt auch der Besitz des Marschallamtes unterstrichen, weil eben jeder den Ehrgeiz hatte, als Erzbeamter und Kurfürst auftreten zu können¹. Für das Recht der Lauenburger wurde es verhängnisvoll, dass zur Zeit der Wahl Adolfs Johann bereits verstorben war und seine Söhne noch minderjährig waren. Ihr Vormund war der Oheim Albrecht, dieser führte allein und unangefochten die Stimme² bei dieser³ und infolgedessen dann auch bei Albrechts Wahl. Ihm folgte bei den Wahlen Heinrichs, Friedrichs und Karls sein Sohn Rudolf, der auch noch den Erlass der Goldenen Bulle erlebt hat. Die Lauenburger haben es an Protesten gegen dieses Vorgehen der jüngeren Linie nicht fehlen lassen⁴. Es mangelte ihnen aber zu sehr an Macht, um ihre Ansprüche durchsetzen zu können. Nur unter Vorbehalt wurden sie bei der Wahl Heinrichs neben Rudolf von Wittenberg zugelassen⁵. Nur bei Empörungen, bei Doppel- und Gegenkönigswahlen erkannte man sie notgedrungen als vollberechtigte Kurfürsten an. So wurden ihnen im Jahre 1301 für die geplante Erhebung eines neuen Königs Zulassung versprochen⁶. Bei den Wahlen Ludwigs und Günthers sind sie admittiert worden, weil ihr wittenbergischer Vetter auf der Gegenseite stand. An der Wahl Günthers haben wie zwei Pfalzgrafen auch zwei Sachsenherzöge, beide Erich genannt — allerdings nur durch Ludwig von Brandenburg vertreten — teilgenommen⁷. Karl IV. endlich hatte keinerlei Veranlassung, sich ihrer anzunehmen. Das historische Recht und die grössere Macht sprachen überdies zu Gunsten Wittenbergs. So hat er im August und Oktober

1) S. oben S. 451. 2) Vgl. hierüber die Erklärung der Lauenburger Herzöge vom 4. August 1308, MG. Const. IV, p. 216, nr. 253 (Krammer, Quellen II, 47). 3) Zu Adolfs Wahl vgl. den Konsensbrief Albrechts vom 10. Mai 1292, MG. I. c. p. 466, nr. 478, zu den im Folgenden genannten Wahlen die betreffenden Dekrete, die wir meist schon früher angeführt haben. 4) Zuerst protestieren sie am 11. November 1298, nach der Wahl Albrechts, MG. I. c. p. 24 sq., nr. 31 (Krammer, Quellen II, 34), dann vor Heinrichs VII. Wahl, s. Note 2. Im Jahre 1328 haben sie sich sogar in der Frage ihres Kurrechts an den Papst gewandt, s. darüber unten S. 459, N. 2. Hier wird u. a. behauptet, sie hätten Adolf erwählt, und Albrechts Wahl völlig übergangen. 5) Vgl. Krammer, Kurfürstenkolleg S. 219 f. 6) Vgl. MG. Const. IV, p. 1246, nr. 1196. 1197 (Krammer, Quellen II, 38). 7) Vgl. Reg. imp. VIII, Reichss. nr. 46 und den Wahlbericht Heinrichs von Mainz, Olenschlager, Erläuterte Staatsgeschichte des Römischen Kayserthums S. 276, Nr. 101 (Krammer, Quellen II, 121).

1355 den Herzog Rudolf als alleinigen Kurfürsten von Sachsen und Erzmarschall anerkannt¹. Wie schon gesagt, konnte er sich dabei nicht darauf berufen, dass jener allein tatsächlicher Inhaber des Fürstentums sei, auf dem die Kur beruhe. Denn es stand keineswegs fest, dass sie nur mit dem wittenbergischen Landesteil verbunden sei. Im Gegenteil, die Lauenburger hatten einst ausdrücklich bezeugen lassen, dass sie als Inhaber des östlichen Teiles von Sachsen mit dem Lande Hadeln allein die Kur haben müssten². So hat Karl nur darauf hingewiesen, dass der Vater Rudolfs, Albrecht, den König Rudolf von Habsburg gewählt — was allerdings kaum zutreffen kann, vielleicht ist es von dem Wittenberger daraus geschlossen worden, dass sein Vater einst Schwiegersohn Rudolfs nach dessen Wahl geworden war³ — dass dann derselbe Albrecht den Sohn König Rudolfs, auch Albrecht genannt, und dann Rudolf von Sachsen selber die Könige Heinrich und Karl erkoren habe. Ueber Adolfs Wahl war wohl nichts mehr bekannt. Ueber die Doppelwahl von 1314 ist hinweggegangen worden, weil ihr Verlauf ebensogut zu Gunsten Lauenburgs wie Wittenbergs ausgelegt werden konnte. Aus alledem ergab sich für Karl, dass Rudolf auf Grund eines vom Vater her überkommenen Rechts bisher ständig die Kur innegehabt habe. Damit sie nun bei ihm und seinen Erben unverrückt bleibe, wird, wie schon gesagt, feierlich erklärt, dass er allein als Kurfürst und Erzmarschall zu gelten habe. Im Anschluss daran wird sogleich angeordnet, dass sich dies Recht in seiner Familie nach dem Prinzip der Primogenitur vererben solle. Entsprechende Er-

1) Zeumer a. a. O. II, S. 66 ff., Nr. 10 und S. 69, dazu I, 152 ff.

2) In ihrer, im Jahre 1328 an den Papst Johann XXII. gerichteten Bitte um Anerkennung ihres Kurrechts, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Urkunden und Regesten III, p. 380, Nr. 669 (Krammer, Quellen II, 86), heisst es u. a.: *a progenitoribus nostris et senioribus ita accepimus, quod duces Saxonie partem orientalem ipsius ducatus tenentes, cui terra Hadelerie est annexa, quam partem nunc tenet dux Ericus predictus . . . vocem in electione . . . debeat optinere*. Dasselbe behauptete freilich der Wittenberger Rudolf von seinem Lande; bei Mathias von Neuenburg (Böhmer, Fontes rerum Germanicarum IV, 253) wird unter den zu Lahnstein im Januar 1348 wegen der Einigung auf die Wahl Eduards von England versammelten Kurfürsten u. a. auch genannt *Ericus dux Saxoniae, cui ex successione patris sui . . . ius eligendi competere dicebatur, quamvis Rudolfus, Karoli elector, quedam dominia, quibus principatum (gemeint ist wohl das Kurfürstentum) annexum asserit, se habere pretendat . . .* So stand Behauptung gegen Behauptung. 3) S. oben S. 457, N. 3.

klärungen der Kurfürsten sind dann zu Nürnberg im Januar 1356 erfolgt¹.

So haben wir gesehen, wie Karl unter mancherlei Schwierigkeiten und nicht immer auf geradem Wege seinem Ziele, Ordnung in die Fragen des weltlichen Kurrechts zu bringen, zugestrebt hat. Was er vorher schon angebahnt hatte, sollte zu Nürnberg definitiven Abschluss erhalten. Neben seinem Plan, das Reich durch gesetzgeberische Bestimmungen in Zukunft vor Doppelwahlen zu behüten, war der zweite Hauptpunkt seines Nürnberger Programms, soweit es diese Dinge anbetraf, der, festzustellen, wer Laienkurfürst sei. Diese Feststellung ist in der Tat dort erfolgt. Mag man Karls Vorgehen auch im Einzelnen anfechtbar finden, im grossen und ganzen hat er sich hier ein Verdienst erworben, das nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Dass er an die Stelle der auf diesem Gebiet bis dahin herrschenden Rechtsunsicherheit, die immer von neuem zu Verwirrungen führen musste, eine feste Regel gesetzt hat, die dann im wesentlichen in Geltung geblieben ist, bedeutete unstreitig einen gewaltigen Fortschritt gegen früher. Seinen sonstigen Bemühungen um eine feste, jeden Zweifel und jede Willkür ausschliessende Ordnung des Kurfürstenrechts reihen sich diese Bestrebungen würdig an. Sie bilden einen notwendigen und gewichtigen Bestandteil in dem umfassenden Werke Karls, nach dessen Willen das Kurfürstenkolleg ein Organ des Reiches sein sollte, in dem das Recht und die Stellung jedes einzelnen Mitgliedes völlig klargelegt und dadurch jede Möglichkeit zu Konflikten von vornherein abgeschnitten war, damit das Kolleg völlig unbehindert durch innere Schwierigkeiten sich ganz seiner erhabenen Aufgabe widmen konnte, im Bunde mit dem Kaiser und an der Spitze der übrigen Stände das Wohl des Reiches, ja des gesamten Erdkreises zu fördern.

Es ist jetzt erforderlich, darzulegen, in welcher Form das Kolleg bei der Entscheidung der Frage, wer Laienkurfürst sei, mitgewirkt hat. Wir haben schon bemerkt, dass in dieser Angelegenheit neben kaiserlichen Privilegien und Gesetzen kurfürstliche Erklärungen und Weistümer begegnen. Eine selbständige Aktion aber hatten die Kurfürsten schon früher, unter Ludwig dem Baiern, in dieser

1) Zeumer a. a. O. II, S. 82 ff., Nr. 19 (Krammer, Quellen II, 124 ff.).

Sache eingeleitet. Damals waren sie dem Paveser Vertrag und den daraus von den Wittelsbachern abgeleiteten praktischen Folgerungen entgegengetreten.

Angesichts der widerstreitenden Ansprüche verschiedener Angehöriger vor allem des brandenburgischen und sächsischen Hauses haben die Kurfürsten schon früher bei Wahlen darüber zu entscheiden gehabt, wer als Vertreter eines Hauses jeweilig 'zuzulassen' sei. Dies Zulassungs- oder Admissionsrecht ist nun 1338 und dann 1340, wie wir gesehen haben, den Wittelsbachern gegenüber besonders betont und ihnen vorgehalten worden, dass die Frage der Stimmführung nicht allein eine Frage des fürstlichen Hausrechts, sondern auch des kollegialen Rechts sei und neben der Familie auch das Kolleg als solches dabei mitzureden habe. Freilich ist es an die von ihr über die Stimmführung getroffenen Dispositionen gebunden, doch kann es ihnen, wenn es sie für rechtswidrig hält, wie ja auch geschehen ist, widersprechen und die Familie zu Abänderungen nötigen, ja sogar in deren Verfügungsrecht eingreifen und selber einen Stimmführer setzen. Was also die Mitglieder eines Kurhauses unter sich in diesen Fragen ausmachen, das bedarf der Guttheissung des Kurkollegs, wie wir denn ja auch Willebriefe der Kurfürsten zu Familienverträgen mehrfach in jener Zeit angetroffen haben.

Diese damals im Jahre 1338 zuerst erfolgte Betonung des kollegialen Mitbestimmungsrechtes in diesen Fragen gehört in den Zusammenhang jener besonders durch Balduin von Trier, dessen Spuren wir ja auch dabei begegnet sind, geförderten Entwicklung des 'kollegialen Gedankens' unter den Kurfürsten¹, ein Zusammenhang, der noch besonders evident wird, wenn man erwägt, dass diese Betonung anlässlich der ersten festen 'Einung' der Wähler und eines kollegialen Vorstosses, der einem anderen Gebiete galt, erfolgt ist. Denn ebendamals hat ja das Kolleg die so viel umstrittene Frage der Rechtswirkungen der Königswahl, ob sie oder ob erst die päpstliche Bestätigung den Erwählten das Recht zur Führung des Titels und zum Antritt der Regierung gebe, als eine Frage *eigenen* Rechts vor sein Forum gezogen und, nachdem vorher Könige und Päpste darüber zu entscheiden beansprucht hatten, nun durch *eigenen* Spruch geregelt. In der Frage des Laienkurrechts ist damals keine Sentenz gefällt worden. Zu gesetz-

1) Vgl. Krammer, Kurfürstenkolleg S. 231 ff. 258 ff. 277 ff. 310 ff.

licher Erledigung dieser Materie schien die Zeit noch nicht gekommen. Das hat man erst unter Karl IV. in die Hand genommen, und nun war es ganz natürlich, dass jetzt hierüber das Kolleg durch eigene selbständige Sprüche zu befinden verlangte.

Bevor wir aber von den kurfürstlichen Sentenzen und Schlüssen reden, die im Zusammenhang des Erlasses der Goldenen Bulle zustande gekommen sind, wollen wir noch aus der Zeit vor 1355 ein sehr instruktives Stück betrachten, das, wie man gleich sehen wird, auch in diesen Zusammenhang gehört. Es hat folgenden Inhalt¹: als Karl am 3. Dezember 1353 zu Speyer dem Hofgerichte vorsass, erschien vor ihm der Vogt von Hunoltstein mit einer Klage gegen den gleichfalls anwesenden Grafen von Sponheim. Darauf erklärte der Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere, der auch mit im Gerichte war, er müsse der Vorbringung dieser Klage gegen den Sponheimer, der sein Mann sei, widersprechen. Jeder Kurfürst habe die Freiheit, dass niemand seine Mannen vor ein anderes Gericht laden oder anderswo anklagen dürfe, als in des betreffenden Kurherrn Hofgericht selber. Auf diese Aeusserung des Pfalzgrafen hin befragte Karl die übrigen Kurfürsten, die zugegen waren, nämlich Gerlach von Mainz und Wilhelm von Köln, was ihre Meinung darüber sei. Sie erwiderten, dass Karl, da er auch ein Kurfürst sei, einen anderen Vorsitzenden an seiner Statt ernennen und sich mit seinen Kollegen darüber besprechen müsse, was aller Kurfürsten Recht, Freiheit und Gewohnheit sei. Karl befolgte diesen Vorschlag und zog sich mit den anderen drei Kurfürsten zu einer Beratung zurück, deren Resultat dann dem stellvertretenden Richter von den wiedererschienenen Kurfürsten mitgeteilt wurde und welches dahin lautete: jeder Kurfürst habe von wegen der Kur das Recht, dass keiner seiner Mannen anderswo als vor ihm seinen Gerichtsstand habe. Dementsprechend wurde der Kläger abgewiesen und ihm nahegelegt, sich an des Pfalzgrafen Hofgericht zu wenden.

Abgesehen davon, dass hier bereits das wenige Jahre später den Kurfürsten insgesamt in der Goldenen Bulle konzedierte Privilegium de non evocando als kurfürstliches Recht hingestellt wird, hat diese Urkunde für uns darin ihre Bedeutung, dass hier unumwunden den Wählern die Befugnis zugewiesen wird, über alle Fragen kurfürstlichen Rechts autonom befinden zu dürfen. Sowie eine derartige Materie berührt wird, treten die Kurfürsten zu gesonderter

1) Zeumer a. a. O. II, S. 60 ff., Nr. 6 (Quellen II, 122 ff.).

Beratung darüber zusammen. Eine Reichsbehörde wie das königliche Hofgericht ist gehalten, diesen Beschlüssen der Kurfürsten ohne weiteres Folge zu leisten. Karl kann, da er als Kurfürst selber bei der Frage interessiert ist, nicht Richter sein und muss daher einen Stellvertreter ernennen.

Auf dem Nürnberger Reichstage hat Karl sodann in den ersten Tagen des Jahres 1356 die Frage der sächsischen, der pfälzischen und der brandenburgischen Kur durch Weistümer endgültig entscheiden lassen. Ueber jene hatte er kurz vorher (am 23. Dezember 1355) ein förmliches Privileg im Anschluss an die früheren (vom August und Oktober d. J.) ausgestellt¹, neben welches nun das Weistum vom 2. Januar tritt; über die beiden anderen Kurstimmen sind damals keine kaiserliche Verbriefungen ergangen.

Die kurmainzische Beurkundung des Beschlusses der Kurfürsten über die sächsische Kur wiederholt zunächst in der Darlegung der bisherigen Geschehnisse der sächsischen Kur nur die schon oben von uns wiedergegebene kaiserliche Entscheidung. Danach aber referiert der Erzbischof weiter²: nachdem das Recht Rudolfs von Sachsen im Kurfürstenrat sorgsam erwogen worden sei, erkläre nunmehr er unter Zustimmung des Kaisers, aller Kurfürsten und unter Beirat des gesamten sonstigen Reichstages, um allen Zweifeln zu begegnen und Rudolfs Recht zu befestigen, auf Grund seiner Würde als Erzbischof von Mainz und Kurfürst, nach der Erklärung, dem Beschluss und und der Anordnung des Kaisers, durch die dieser seinerseits allen Zweifeln entgegentreten sich bemüht habe,

1) Zeumer a. a. O. II, S. 79 ff., Nr. 18, s. ferner oben S. 459, N. 1.

2) Ebenda S. 84, Nr. 19 (Quellen II, 125): nos, iuribus et prescriptionibus . . . ducis Saxonie super dignitate electionis et vocis predictarum rite pensatis ac in nostra et aliorum coelectorum nostrorum presenciam in medium deductis ac multa deliberatione discussis . . . primum quidem antedicti . . . Karoli imperatoris moderni, deinde nostro et aliorum principum coelectorum nostrorum . . . accedente consensu, necnon aliorum principum . . . et procerum sacri imperii communicato consilio . . . auctoritate nostra, qua sicut archiepiscopus Maguntinus et princeps elector fungimur, post declarationem, decretum et imperialem dispositionem prefati domini nostri, quibus ipse imperialibus litteris predictis dubiis occurrisset, dinoscitur, declaramus et dicti domini nostri Karoli . . . et omnium electorum nostrorum accedente consensu decernimus ac deliberato solempnis curie consilio diffinimus . . .

und beschliesse unter Zustimmung des Kaisers und aller Kurfürsten und bestimme unter Beirat des Reichstages, dass nur Rudolf als Kurfürst und Erzmarschall anzusehen sei.

Diese Urkunde ist von besonderem Interesse, weil hier mit voller Deutlichkeit die Konkurrenz der kaiserlichen und der autonomen kurfürstlichen Verfügungsgewalt in diesen Dingen zu Tage tritt. Nach dieser Darstellung hat jeder Kurfürst als solcher ein Recht, über derartige Fragen genau so wie der Kaiser entscheiden zu können. Tut dieser es auf Grund seiner kaiserlichen, so jener kraft seiner kurfürstlichen Machtbefugnis. Neben dem kaiserlichen steht ein kurfürstliches 'Dekret'. Wie der Kaiser befindet auch der Wähler unter Beirat des Reichstages. Ein Unterschied in der Betätigungsart des einen und des anderen ist freilich vorhanden. Der Kaiser fällt seine Entscheidung allein, als Einzelner, der Kurfürst stets nur im Verein mit seinen Genossen. Richtiger wäre überhaupt in der Urkunde deren Gesamtheit als das neben dem Kaiser beschliessende Organ hingestellt worden und diese Befugnis nicht dem Einzelnen beigelegt. Anscheinend hat der Mainzer diese Form gewählt, um den Einzelnen in besonders hoheits- und machtvoller Stellung erscheinen zu lassen, um ihn geradezu neben den Kaiser zu rücken, obwohl tatsächlich nur das Kolleg als solches eine selbständig neben seiner Gewalt stehende potestas hat.

Dieser von dem Mainzer inaugurierten Fassung haben sich die beiden anderen geistlichen Kurfürsten und Markgraf Ludwig von Brandenburg in Erklärungen vom 8. und 9. Januar angeschlossen¹.

Anders gehalten sind die Beurkundungen des über die pfälzische und des über die brandenburgische Kur ergangenen Weistums. Hier wird von dem referierenden Elector, z. B. von Rudolf von Sachsen, gesagt, dass² er mit

1) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 85 und S. 95 f., Nr. 24. 2) Ebenda S. 90, Nr. 22: *daz wir mit allen kurfursten, . . . und sie mit uns mit gemeynen willen und eynmunteclichen in . . . unsers herren hern Karels . . . keyserlichen hofe zu Nurenberg zu rad worden und uber eyn kumen sint und mit recht und urteyl funden haben und sprechen fur eyn recht als eyn hertzog zu Sachsen und des heiligen Romichssen richs oberster marschalk und eyn mitkurfurste der egenanten fursten . . . folgt die Anerkennung Ludwigs des Römers als alleinigen Kurfürsten von Brandenburg. Hiermit stimmt genau überein die lateinische Beurkundung Karls als böhmischen Königs in der pfälzischen Sache, a. a. O. S. 89, Nr. 21: *nos cum omnibus prin-**

den Kurfürsten insgesamt und sie mit ihm 'mit gemeinem Willen und einmütig' auf dem Reichstage zu Nürnberg zu Rate geworden und überein gekommen seien und ein Urteil gefunden haben. Demgemäss erkläre er als Herzog von Sachsen, Erzmarschall und Mitkurfürst der Vorgenannten für Recht usw. Hier wird deutlich die 'mit gemeinem Willen' von der Gesamtheit der Kurfürsten vollzogene Urteilsfindung erwähnt. Erst in folgenderen erklärt der einzelne Kurfürst, was Rechtens ist. Er hat nur mehr das gefundene Weistum vorzutragen und zu veröffentlichen. Die urteilende und beschliessende Instanz ist das Kolleg als Ganzes, nicht der Einzelne.

In der Frage der böhmischen Kur ist kein Urteil gefällt worden. Karl hat es wohl anfangs garnicht für notwendig gehalten, das allerdings gelegentlich angefochtene Kurrecht des Königs besonders anerkennen zu lassen. Erst zu Metz im Dezember 1356 hat er, vielleicht durch literarische Angriffe bewogen¹, hierüber eine kurfürstliche Kundgebung veranlasst. In den betreffenden Einzelurkunden der Kurfürsten erklärt und verkündet der jeweilige Aussteller zusammen mit allen seinen Kollegen, dass seit unvordenklicher Zeit die Könige von Böhmen im Besitz von Kurrecht und Erzamt seien².

Gerade die Materie der böhmischen Kur regt einen Vergleich mit der früher beobachteten Art, derartige Dinge zu entscheiden, an. In den Jahren 1289 und 1290 hat König Rudolf den Böhmen zweimal ausdrücklich im Besitz von Kurrecht und Erzamt anerkannt, weil dies Recht durch die 1273 geschaffene bairische Kur in Frage gestellt zu sein schien³. In der ersten, zu Eger am 4. März 1289 ausgestellten Urkunde sagt der König, dass er durch das allgemeine Zeugnis aller darüber belehrt sei, dass dem Böhmen jene Rechte zuständen; er erkläre demgemäss dasselbe und bestätige ihnen diesen Besitz kraft königlicher Gewalt⁴. Die zweite Urkunde stammt von dem Reichstage zu Erfurt (1290

cipibus electoribus . . . et ipsi nobis cum voluntate communi et unanimiter in imperiali nostra curia Nurenberge deliberavimus et concordavimus et cum iure et sententia invenimus, invenimus, declaramus et pronunciamus pro iure tamquam rex Bohemie, sacri Romani imperii archipincerna et coelector prefatorum principum . . . 1) Vgl. Zeumer a. a. O. I, 252. 2) Ebenda II, S. 114 ff., Nr. 30 (Quellen II, 128): una cum universis aliis coelectoribus . . . recognoscimus, dicimus, et dictante conscientia publice profiteamur quod . . . 3) S. oben S. 437. 4) MG. Const. III, p. 408, nr. 415.

September 26). Auch hier heisst es, dass der König durch übereinstimmendes Zeugnis von Fürsten, Baronen und Edlen über die Berechtigung des Böhmen unterrichtet worden sei. Er erklärt und bestätigt, dass dieser allein und kein anderer das Erzschenkenamt und daher auch das Kurrecht habe¹. Es ist also lediglich der König, der kraft seiner Gewalt und unter Hinzuziehung nicht etwa der Kurfürsten, sondern des Reichstages, aber nur als beratender und bezeugender Instanz, in dieser Frage die Entscheidung fällt. Auch die Verhandlung über den konkurrierenden Anspruch Heinrichs von Niederbayern hatte 1275 auf einem Reichstage vor dem Könige stattgefunden². Endlich haben sich auch die Lauenburger kurze Zeit nach der Wahl Albrechts auf dem Nürnberger Reichstage vom November 1298 und ebenso vor der Wahl Heinrichs VII. durch ihre Gesandten erboten, ihr Recht vor dem Könige und den Fürsten des Reiches beweisen zu wollen³. Sie betrachteten demnach das mit Fürsten besetzte Reichshofgericht als das zur Erledigung dieser Frage berufene Forum. Es war ja üblich, dass in Fürstensachen nur Standesgenossen Urteiler sein konnten. Damals empfanden sich also die Kurfürsten noch nicht als eine besondere, aus dem gesamten Stande der principes imperii herausgehobene Gruppe wie später. Hier hat erst die durch Balduin vollzogene Belegung der kollegialen Idee Wandel geschaffen. Hernach haben die Lauenburger sogar einmal Papst Johann XXII. um eine Entscheidung in der Frage der sächsischen Kur angerufen, ohne dass aber, soviel wir wissen, daraufhin irgend etwas erfolgt wäre (1328)⁴. Jedenfalls ist später das Kurfürstenkolleg als die hierfür gegebene Instanz an die Stelle des Fürstengerichts neben das Königtum getreten.

Dies hat darum seine eigene Entscheidungsgewalt nicht fahren lassen. Wir hörten schon, dass Karl die Frage der sächsischen Kur auch durch kaiserliche Privi-

1) Ibidem p. 426 sq., nr. 444 (Quellen II, 15 f.): principum, baronum, nobilium et procerum imperii . . . comuni assercione et concordii testimonio comperuimus assonante . . . (regem Bohemie) habere ius et vocem, clare recognoscimus, approbamus et . . . profitemur. 2) Vgl. MG. l. c. III, p. 71 sq., nr. 83 (Krammer, Quellen II, 10 ff.). 3) MG. l. c. IV, p. 24 sq., nr. 31 (Krammer, Quellen II, 34 f.); die Gesandten erklären: dominos suos probaturos ius suum in premissis, dummodo eis certa dies et locus coram eodem rege et principibus assignentur. Zu 1308 vgl. l. c. p. 216, nr. 253 (Krammer, Quellen II, 47). 4) S. oben S. 459, N. 2.

legien entschieden hat und den übereinstimmenden Inhalt der Weistümer vom 7. Januar hat er nach Fortlassung der persönlichen Momente als allgemein gehaltenes, allein kraft kaiserlicher Gewalt erlassenes Gesetz der Bulle eingefügt. Der gleichen friedlichen Konkurrenz kurfürstlicher und kaiserlicher Bestimmungsgewalt begegnen wir in der Frage des Laienkurrechts auch später. Als nach dem Aussterben der wittenbergischen Askanier, die zu Nürnberg 1355/56 von Kaiser und Kolleg als Kurfürsten anerkannt waren, König Sigmund deren Herzogtum mit der Kur und dem Erzmarschallamt dem wettinischen Landgrafen von Thüringen und Markgrafen zu Meissen übertrug, genügte dieser königliche Akt noch nicht zum vollen Erwerb der Kurfürstenwürde, der neue Herzog musste erst von seinen Kollegen¹ in der Kurfürsten Rat ausdrücklich und förmlich aufgenommen werden.

1) Vgl. die Urkunde Erzbischof Konrads von Mainz (1424 Jan. 18); Deutsche Reichstagsakten VIII, 353.
